

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.119 vom 19. Dezember 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2014.119

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.119 du 19 décembre 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2014.119 del 19 dicembre 2014

Regeste

Revisionsgesuch. Es wird aussergesetzlicher Revisionsgrund des "schockierenden Ergebnisses" geltend gemacht. Ausser-/übergesetzliche Revisionsgründe sind abzulehnen, zudem auch inhaltlich nicht derart stossend, dass ein Anwendungsfall vorliegen würde. Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 1.1

31.12.2009 brachte sie vor, die Verspätung gründe auf einem Lesefehler (Rein- 1 DB.2014.119 1 ST.2014.143

- 10 - gewinn von Fr. 750.- statt Fr. 750'000.-). Im Revisionsgesuch machte sie dann diesbezüglich geltend, Grund für die nicht (rechtzeitig) erfolgten Einsprachen seien ihre Handlungsunfähigkeit, der schlechte Gesundheitszustand ihres (einzigen) Verwaltungsrats sowie dessen private Probleme gewesen. Mit Beschwerde/Rekurs (gegen den Einspracheentscheid im Revisionsverfahren) wandte sie darauf neu ein, es seien keine Einsprachen gegen die Veranlagungen/ Einschätzungen 1.1. - 31.12.2007 bis 1.1. - 31.12.2009 erhoben worden, weil eine Mitarbeiterin des Konkursamts die Aussage gemacht habe, nach Durchführung des Konkursverfahrens würde sie liquidiert werden. Tatsache ist, dass die Pflichtige die Nichteintretensentscheide zufolge Verspätung (betreffend Steuerperiode 1.1. - 31.12.2009) in der Folge nicht weiterzog, sei es, weil sie erkannte, dass die Frist (sogar) betreffend Steuerperiode 1.1. - 31.12.2009 bei Erhebung der Einsprache bereits abgelaufen war, sei es, weil sie sich eingestehen musste, dass sie den allfälligen Lesefehler selber zu verantworten hatte und die privaten Probleme des Verwaltungsrats sowie die Aussage der Mitarbeiterin des Konkursamts keinen Fristwiederherstellungsgrund darstellen konnten. Wieso sie dabei gleichzeitig mit der Einsprache betreffend Steuerperiode 1.1. - 31.12.2009 nicht auch Einsprache hinsichtlich den Steuerperioden 1.1. - 31.12.2007 und 1.1. - 31.12.2008 erhob, ist nicht erklärlich. In der Korrespondenz mit dem Ombudsmann schien die Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache keine Rolle mehr zu spielen. Nachdem das kantonale Steueramt auf die Anfrage des Ombudsmanns seine Ansicht dargetan hatte, dass keine Revisionsgründe gegeben seien, klärte jener die Pflichtige über die (letzte) Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung dieser Frage auf. Das vorliegende Revisionsverfahren präsentiert sich damit mehr als "Verzweiflungsakt" gegenüber den verpassten Einsprachefristen denn als ein sich auf einen konkreten Revisionsgrund stützendes Verfahren. b) Ein gesetzlicher Revisionsgrund

wird weder geltend gemacht, noch ist ein solcher ersichtlich. Die Pflichtige verfiel denn auch nur einen über- bzw. aussergesetzlichen Revisionsgrund, sinngemäss ein schockierendes, unhaltbares Ergebnis, und stützt sich auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Juni 2007 (SB.2006.00071), dies auch hinsichtlich der Frage der Sorgfaltspflicht. Wie gesehen ist die Revision indessen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die gesetzlichen Revisionsgründe zu beschränken und dürfen an die Sorgfalt des Pflichtigen im Veranlagungs-/Einschätzungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden. Aus 1 DB.2014.119 1 ST.2014.143

- 11 - dem zitierten Entscheid des Verwaltungsgerichts kann die Pflichtige bereits aus diesem Grund nichts zu ihren Gunsten ableiten, ganz abgesehen davon, dass der zitierte Fall inhaltlich deutliche Unterschiede zum vorliegenden aufweist: So ist zwar der Pflichtigen beizupflichten, dass entsprechend den nachgereichten Unterlagen vor und nach dem ausserordentlichen Reingewinn im Jahr 2002 von Fr. 253'000.- offenbar keine Gewinne im sechsstelligen Bereich mehr erzielt wurden und die Schätzungen damit weit über den tatsächlich erwirtschafteten Gewinnen zu liegen scheinen. Indessen ist nicht einzusehen, weshalb im Rahmen der Ermessenseinschätzungen, d.h. vor dem Hintergrund, dass eben gerade keine Unterlagen vorhanden waren und die Pflichtige ihre Mitwirkung gänzlich unterliess, nicht durchaus davon ausgegangen werden durfte, dass sich eine derartige Gelegenheit möglicherweise erneut geboten hatte. Wenn auch das Kerngeschäft der Pflichtigen damals offenbar die Sanierung und nicht der Verkauf von Liegenschaften war, so lag es dennoch jederzeit im Bereich des Möglichen, dass sich die im Baugewerbe tätige Pflichtige wiederum als Vermittlerin betätigte. Da die Gewinnmöglichkeiten in der Immobilienbranche gegen oben offen sind, könnte demnach von vornherein nicht gesagt werden, die für die Steuerperioden 1.1. - 31.12.2007 bis 1.1. - 31.12.2009 geschätzten steuerbaren Reingewinne von Fr. 250'000.-, Fr. 500'000.- und Fr. 750'000.- seien gänzlich unrealistisch und unbegründbar.

E. 2

a) Unstreitig hat die Pflichtige für die Steuerperioden 1.1. - 31.12.2007 bis

E. 3

a) Im Revisionsgesuch vom 24. September 2013 liess die Pflichtige vorbringen, die Ermessenseinschätzungen seien willkürlich, da sie exorbitant hoch seien und sich einzig auf die Deklaration 2002 stützten; die übrigen Deklarationen 1999 - 2002 seien völlig ausser Acht gelassen worden. Sodann hätte das kantonale Steueramt nach Einreichung der Jahresabschlüsse 2007 - 2009 die Entscheide korrigieren bzw. von sich aus revidieren müssen. Es hätte der Behörde auch bekannt sein müssen, dass sie aufgrund einer Konkursöffnung am ... 2007 nicht in der Lage gewesen sei, Steuererklärungen einzureichen oder die Veranlagungen bzw. Einschätzungen anzufechten. Die 90-tägige Revisionsfrist sei sodann gewahrt, da die Pflichtige erst mit Erhalt des Schreibens des Ombudsmanns vom 24. Juni 2013 gewahr geworden sei, dass sie Revision erheben könne. In der Einsprache vom 11. Dezember 2013 gegen den Revisionsentscheid liess die Pflichtige geltend machen, dass D, ihr einziger Verwaltungsrat, aufgrund einer Äusserung einer Mitarbeiterin des Konkursamts im Glauben gewesen sei, dass sie liquidiert würde, weshalb keine Einsprachen erhoben worden seien. Anfang 2012 habe sich dann der Widerruf des Konkurses abgezeichnet und sie habe am 29. Februar 2012 die Steuererklärungen samt Jahresabschlüssen 2007 - 2009 nachträglich eingereicht. Das

Revisionsgesuch sei schliesslich im Anschluss an die Abklärungen beim kantonalen Ombudsmann eingereicht worden. Gegenüber den geschätzten steuerbaren Reingewinnen von Fr. 250'000.- (1.1. - 31.12.2007), Fr. 500'000.- (1.1. - 31.12.2008) und Fr. 750'000.- (1.1. - 31.12.2009) hätten die effektiven Gewinne Fr. 5'215.-, Fr. 2'674.- und Fr. 3'022.- betragen. Seit 1999 habe die Pflichtige vorwiegend Verluste erwirtschaftet. Einzig im Jahr 2002 habe sie einen einmalig hohen Gewinn ausgewiesen, welcher jedoch völlig atypisch gewesen sei. Im Zuge des Konkursverfahrens gegen die E habe deren Pensionskasse Liegenschaften verkaufen müssen. Kerngeschäft der Pflichten sei in der damaligen Zeit die Sanierung von E-Liegenschaften gewesen. Dank der Vermittlung von D habe eine Liegenschaft in F verkauft werden können, was der Pflichten eine Vermittlungsprovision von Fr.- eingebracht habe. Dies erkläre den ausserordentlich hohen Gewinn 2002. Am 7. November 2012 sei überdies eine AHV- Arbeitgeberkontrolle erfolgt, anlässlich welcher die Buchhaltungsunterlagen der Pflichtigen 1 DB.2014.119 1 ST.2014.143

- 9 - ten vollumfänglich akzeptiert worden seien. Es führe daher zu einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit, wenn die Steuerbehörden nicht auf die eingereichten Unterlagen abstelle. Beschwerde-/Rekursweise macht die Pflichtige wiederum geltend, die Gewinnschätzungen von Fr. 250'000.-, Fr. 500'000.- und Fr. 750'000.- seien willkürlich und unverhältnismässig. Seit 1999 seien vorwiegend Verluste erzielt worden. Der einmalig hohe Gewinn im Jahr 2002 habe sich mehr oder weniger zufällig ergeben. Die anlässlich eines unverhofften Liegenschaftenverkaufs erzielte Vermittlungsprovision von Fr.- habe den Gewinn der Pflichtigen in jenem Jahr ausserordentlich hoch ausfallen lassen. b) Das kantonale Steueramt begründete die Abweisung des Revisionsgesuchs im Wesentlichen damit, dass keine neuen Tatsachen vorlägen. Die Pflichtige hätte bei zumutbarer Sorgfalt ihren Standpunkt schon im ordentlichen Verfahren vorbringen können, weshalb die Revision ausgeschlossen sei. Von der Konkurseröffnung und vom schlechten Gesundheitszustand des Verwaltungsrats habe das kantonale Steueramt sodann keine Kenntnis gehabt. Der von der Pflichtigen zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichts könne nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Eine willkürliche Schätzung liege nicht vor. Der geschätzte steuerbare Reingewinn der Steuerperiode 1.1. - 31.12.2007 sei unter demjenigen des Geschäftsjahres 2002. Die nachfolgenden Schätzungen schienen zwar hoch, seien aber für eine im Baugewerbe tätige Gesellschaft nicht unmöglich. Ein Fristwiederherstellungsgesuch sei in der Eingabe der Pflichtigen alsdann nicht zu sehen. Im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2014 hielt das kantonale Steueramt an seiner im Revisionsentscheid vertretenen Auffassung fest, ebenso in der Beschwerde-/Rekursantwort vom 1. Juli 2014.

E. 4

a) Insgesamt ist augenscheinlich, dass die Pflichtige in der vorliegenden Angelegenheit mehrmals die "Strategie" geändert hat. So hat sie in der Einsprache gegen die Veranlagung 1.1. - 31.12.2009 zur (abgelaufenen) Frist gar keine Stellung bezogen, wohl deshalb, weil diese (fälschlicherweise) ab Zustellung der Bundessteuerrechnung berechnet wurde. In der Einsprache gegen die Einschätzung

E. 5

Nach dem Gesagten ist deshalb dem Revisionsbegehren der Pflichtigen kein Erfolg beschieden, weshalb Beschwerde und Rekurs abzuweisen sind. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; §

151 Abs. 1 StG). Parteientschädigungen sind nicht zuzu- sprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 DB.2014.119 1 ST.2014.143

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.